

## **Verein Mittendrin – gemeinsam zur Inklusion**

### **Beitragsordnung**

#### **§ 1 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann das Mitglied ab 12 € für Einzelmitgliedschaft oder ab 20 € für Familienmitgliedschaft pro Jahr aufwärts frei bestimmen. Getroffene Bestimmungen sind verbindlich, bis zu einer Änderungsmitteilung des Mitglieds in Textform; § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung gilt sinngemäß.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird auf dem Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

#### **§ 2 Fälligkeit**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals mit Annahme der Beitrittserklärung fällig.
- (2) Die weiteren Fälligkeiten ergeben sich jeweils zum Anfang des Kalenderjahres.
- (3) Beginnt oder endet die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr, so wird der volle Mitgliedsbeitrag für diese Periode fällig, eine anteilmäßige (pro rata) Erhebung, Verrechnung oder Rückzahlung findet nicht statt.

**Donaueschingen, den 24.01.2013**